

## Inhaltsverzeichnis

### Umwelt und Gesundheit

Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
zum Abschuss von Kormoranen in Schwaben;  
Neuerlass einer Allgemeinverfügung  
an der Donau, Flossach, Mindel,  
Günz, Kessel, Lech, Iller, Schmutter,  
Wörnitz und Zusam in Schwaben;  
Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 15. Juli 2017  
Gz.: 55.3-8645.11/547 ..... 141

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
zum Abschuss von Kormoranen an  
erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichen;  
Neuerlass der Allgemeinverfügung  
Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 15. Juli 2017  
Gz.: 55.3-8645.11/547 ..... 152

## Umwelt und Gesundheit

**Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in Schwaben;  
Neuerlass einer Allgemeinverfügung an der Donau, Flossach, Mindel, Günz, Kessel, Lech, Iller, Schmutter, Wörnitz und Zusam in Schwaben;**

**Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 15. Juli 2017  
Gz.: 55.3-8645.11/547**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U) in der Fassung der 2. Änderung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184, BayRS 791-1-11-U, 2129-2-2-U) hinausgehende Regelungen getroffen:

1. An der Donau:

1.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Donau im Regierungsbezirk Schwaben mit folgender Maßgabe:

1.2 Außerhalb der unter Ziffer 1.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 1.1 genannte Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.

1.3 Außerhalb der unter Ziffer 1.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 1.1 genannte Gewässer auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

1.4 Im Geltungsbereich der europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete gilt folgendes:

Der Abschuss von Kormoranen ist im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 1.1 genannte Gewässer zugelassen:

- a) im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen“, Gebiets-Nr. 7428-471, im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“, Gebiets-Nr. 7231-471 in der Zeit vom 16. August bis 14. März; und im europäischen Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiet Schwäbisches Donauried“ Gebiets-Nr. 7330-471 in der Zeit vom 16. August bis 1. März;
- b) an den Mündungsbereichen der Flüsse Leibi, Roth, Biber, Mindel, Egau, Klosterbach, Nau, Brenz, Günz und Kessel (alle im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen“) jeweils 500 m flussaufwärts vom 16. August bis 14. März,

der Glött (europäisches Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiet Schwäbisches Donauried“) vom 16. August bis zum 1. März;

davon ausgenommen bleiben:

- alle Staubereiche, jeweils von Staumauer bis zum oberstromigen Ende der Stauwurzel (Die ausgenommenen Staubereiche sind in den beiliegenden Karten, die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind, eingezeichnet),
- Abschüsse innerhalb der Naturschutzgebiete,

## 2. An der Flossach und an der Mindel:

- 2.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Mindel ab der Brücke der Kreisstraße MN 28 zwischen Warmisried und Unteregg bis zur Mündung in die Donau und die Flossach von der Mündung bis zur KV-Leitung (1000 m) bachaufwärts.
- 2.2 Außerhalb der unter Ziffer 2.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 2.1 genannte Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.
- 2.3 Außerhalb der unter Ziffer 2.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
- 2.4 Der Abschuss von Kormoranen innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete „Mindeltal“, Gebiets-Nr. 7828-471 und „Donauauen“, Gebiets-Nr. 7428-471 ist gestattet:
- Im Umgriff von 200 m um die Mindel im Bereich des Naturschutzgebiets „Pfaffen-

hauser Moos“ von Fkm 47,55 (Brücke südöstlich Schöneberg) bis Fkm 49 (Brücke nördlich der Kläranlage) und im Bereich des Wiesenbrütergebiets bei Mindelzell von Fkm 35,3 (nördl. Grenze des Vogelschutzgebiets Mindeltal) bis Fkm 37,05 (Brücke südöstl. Mindelzell) sowie an der Flossach von der Mündung bis zur KV-Leitung (1000 m) bachaufwärts in der Zeit vom 16. August bis 1. März.

- Im übrigen europäischen Vogelschutzgebiet „Mindeltal“, Gebiets-Nr. 7828-471 und im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen“, Gebiets-Nr. 7428-471 in der Zeit vom 16. August bis 15. März,
- Nicht erlaubt ist der Abschuss im Staubereich der Staustufe Gundelfingen (innerhalb des Vogelschutzgebiets „Donauauen“), die im Mündungsbereich der Mindel liegt.

## 3. An der Günz:

- 3.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Günz mit Westlicher Günz ab Flusskilometer 5,175 und Östlicher Günz ab Flusskilometer 5,210 bis Günzburg bei Flusskilometer 4,75 einschließlich der unteren Bachläufe von Krebsbach ab Ungerhausen und Schwelk ab Frechenrieden jeweils bis zur Mündung in die Westliche Günz.
- 3.2 Außerhalb der unter Ziffer 3.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer 3.1 genannten Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.
- 3.3 Außerhalb der unter Ziffer 3.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
- 3.4 Der Abschuss von Kormoranen ist im Umgriff von 200 m in folgenden Naturschutzgebieten und Vogelrast- und Vogelbrutstätten in der Zeit vom 16. August bis 31. März erlaubt:
- Günzstau Bebenhausen
  - Naturschutzgebiet „Kettershauer Ried“ mit Günzstausee bei Kettershäusen
  - Natura – 2000 – Gebiet „Alte Günz bei Tafertshofen“
  - Flusslauf Höhe „Oberrieder Weiher“
  - Naturschutzgebiet „Taubried“
  - Günzstausee bei Ellzee – Waldstetten

Nicht erlaubt ist der Abschuss im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Oberegger Günstausee“.

4. An der Kessel:

4.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Kessel ab Einmündung des Sonderbachs bei Amerdingen bis zur Eisenbahnbrücke bei Tapfheim.

4.2 Im Geltungsbereich ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 4.1 genannte Gewässer auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

4.3 Im Geltungsbereich ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

5. Am Lech:

5.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Lech mit Lechkanal in Schwaben von der Grenze zum Regierungsbezirk Oberbayern (Staustufe 22) bis zur Mündung in die Donau.

5.2 Außerhalb der unter Ziffer 5.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer 5.1 genannten Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.

5.3 Außerhalb der unter Ziffer 5.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

5.4 Der Abschuss von Kormoranen im Umgriff von 200 m um den Lech ist in den folgenden Gebieten, die Brutgebiete störanfälliger, stark gefährdeter Arten aufweisen, auf die Zeit vom 16. August bis 14. März begrenzt:

- Im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ von der Staumauer des Feldheimer Stausees bis zur Mündung in die Donau,
- Im Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ einschließlich der Münsterer Altnet außerhalb der Jagdruhezone,
- im Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“, im und entlang des Naturschutzgebiets „Lechauen bei Unterbergen“,

- im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ bei Todtenweis und im Landschaftsschutzgebiet „Wolfzahnau“,
- im Weitmannsee und den Staustufen 22 und 23.

Ganzjährig untersagt bleibt der Abschuss von Kormoranen in der Jagdruhezone des Naturschutzgebiets „Lechauen bei Thierhaupten“ und im Naturschutzgebiet „Feldheimer Stausee“, der vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ liegt.

Zum Schutz von kiesbrütenden Vogelarten darf die Jagdausübung in der Zeit vom 15. März bis 15. August nicht von Kiesinseln und Kiesan- und -umlagerungsflächen aus erfolgen.

6. An der Iller:

6.1 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Iller mit ihren Seitenkanälen in Schwaben bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg bei Neu-Ulm.

6.2 Außerhalb der unter Ziffer 6.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer 6.1 genannten Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.

6.3 Außerhalb der unter Ziffer 6.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

6.4 Der Abschuss von Kormoranen ist

- in den Naturschutzgebieten „Wochenau und Illerzeller Auwald“ sowie „Obere und Untere Au westlich von Senden“,
- in den Wasservogelbrut- und Rastgebieten sowie Brutgebieten störanfälliger, stark gefährdeter Arten gemäß der Karten, die Bestandteil der Allgemeinverfügung und als Ruhezone gekennzeichnet sind, auf die Zeit vom 16. August bis 14. März begrenzt.

Zum Schutz von kiesbrütenden Vogelarten darf die Jagdausübung in der Zeit vom 15. März bis 15. August nicht von Kiesinseln und Kiesumlagerungsflächen aus erfolgen.

## 7. An der Schmutter:

7.1. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Schmutter ab Ortsbereich Fischach bei Flusskilometer 69,2 bis zur Mündung in die Donau.

7.2. Im Geltungsbereich ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 7.1 genannte Gewässer auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

7.3. Im Geltungsbereich ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

## 8. An der Wörnitz:

8.1. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Wörnitz in Schwaben bis zur Mündung in die Donau.

8.2. Außerhalb der unter Ziffer 8.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 8.1 genannte Gewässer auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.

8.3. Außerhalb der unter Ziffer 8.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

8.4. Der Abschuss von Kormoranen ist im Umgriff von 200 m um die Wörnitz im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Gebiets-Nr. 7130-471, in der Zeit vom 16. August bis 1. März sowie in der Ruhezone um das Naturschutzgebiet „Priel“ bei Ebermergen (zwischen Fkm 13,2 und Fkm 16,4) in der Zeit vom 16. August bis 14. März erlaubt.

## 9. An der Zusam:

9.1. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Zusam ab Ortsbereich Ziemetshausen bei Flusskilometer 72,5 bis zur Mündung in die Donau.

9.2. Außerhalb der unter Ziffer 9.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um das unter Ziffer 9.1 genannte Gewässer auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

9.3. Außerhalb der unter Ziffer 9.4 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran - Jungvögel auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

9.4. Der Abschuss von Kormoranen ist im Umgriff von 200 m um die Zusam im europäischen Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Gebiets-Nr. 7330-471, in der Zeit vom 16. August bis 1. März erlaubt.

Nicht erlaubt ist der Abschuss im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen“, Gebiets-Nr. 7428-471.

10. Für alle benannten Flüsse gilt nachfolgendes gleichermaßen:

10.1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Neugründungen von Brutkolonien in Gebieten nach den Ziffern 1.4, 2.4, 3.4, 5.4, 6.4, 8.4, 9.4 dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Schwaben verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen zur Verhinderung von Neugründungen von Brutkolonien sind der Regierung von Schwaben vorab mitzuteilen.

10.2. Es gelten die § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 der AAV entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

10.3. Die befriedeten Jagdbezirke im Sinne des Art. 6 Abs.1 und Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes sind zu beachten.

11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft. Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ergeht

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

12. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048  
Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung

zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

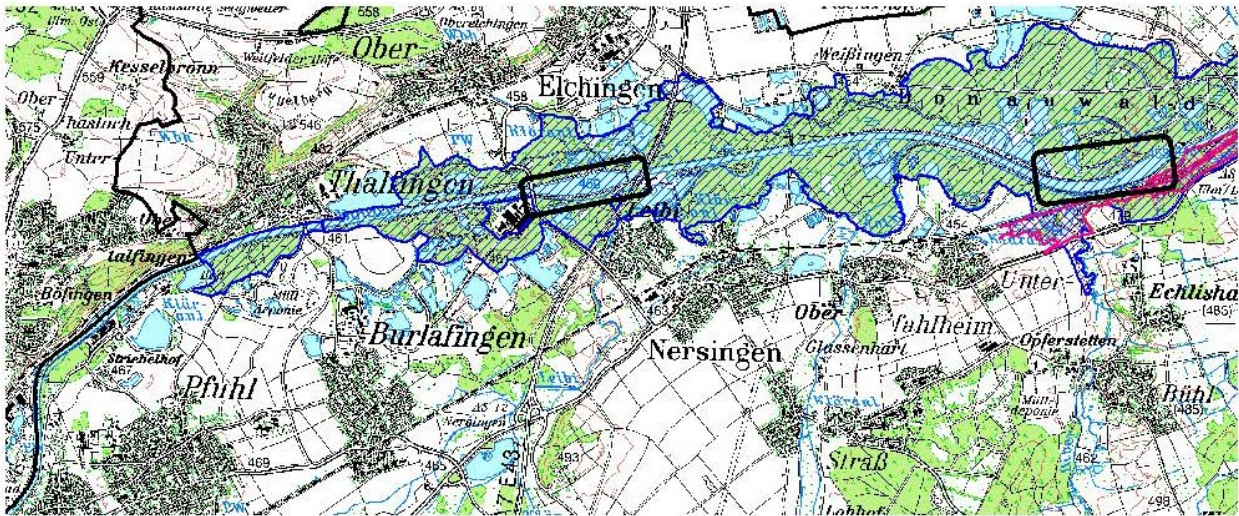
Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 234 eingesehen werden.

Augsburg, den 15. Juli 2017  
Regierung von Schwaben

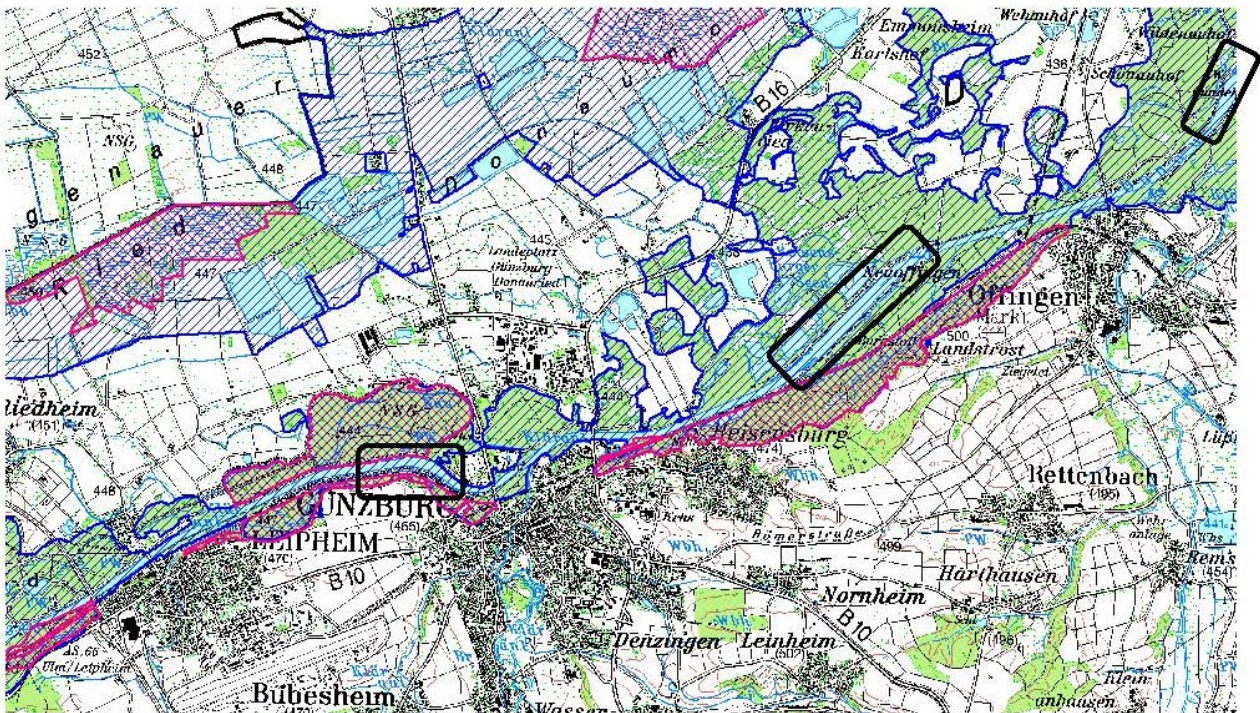
Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

Karten zur Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 1.4 (Donau) (Maßstab 1: 50.000):

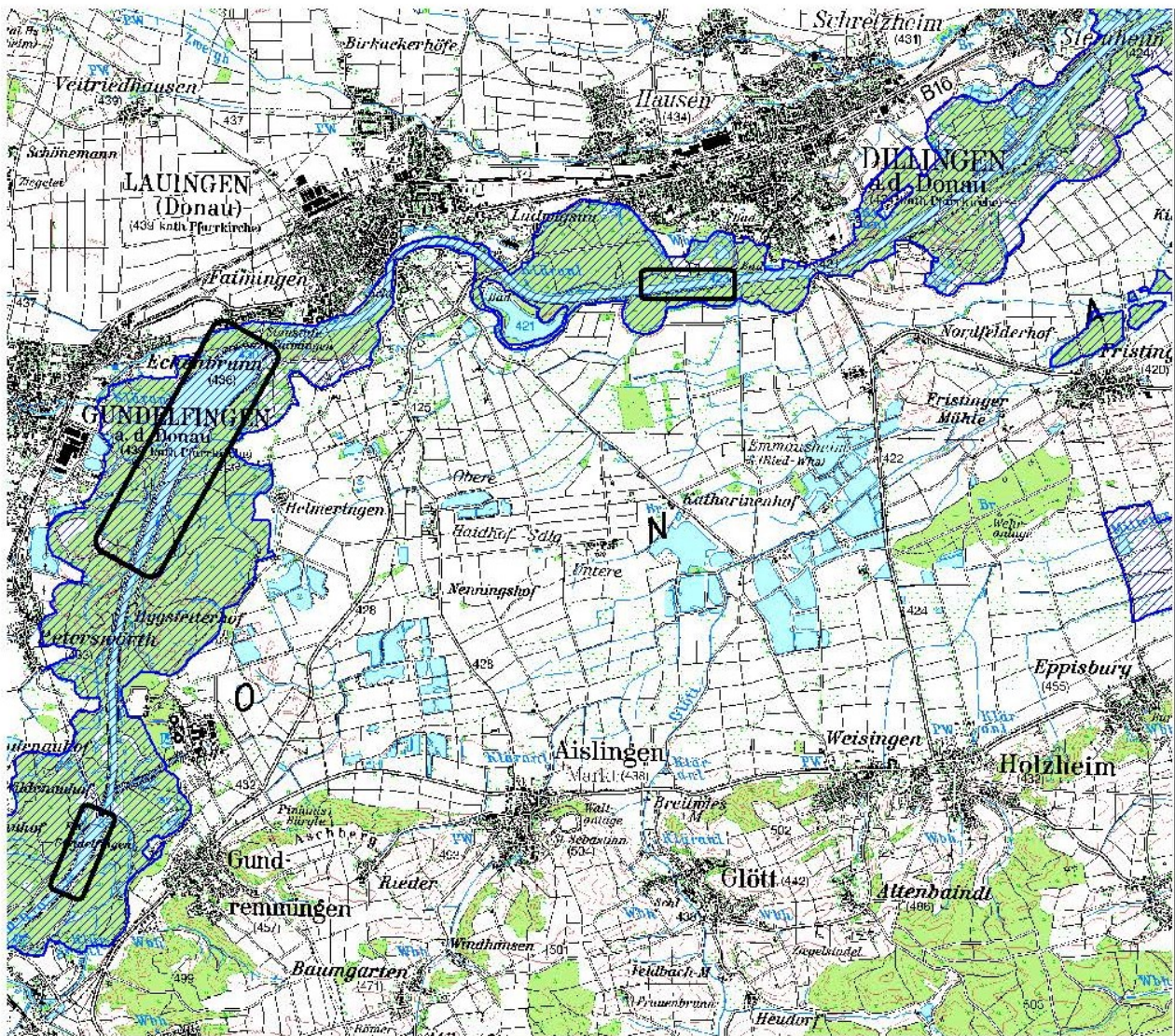
Abschnitt 1



Abschnitt 2



Abschnitt 3



Legende für die Karten zur Allgemeinverfügung:



Vogelschutzgebiet

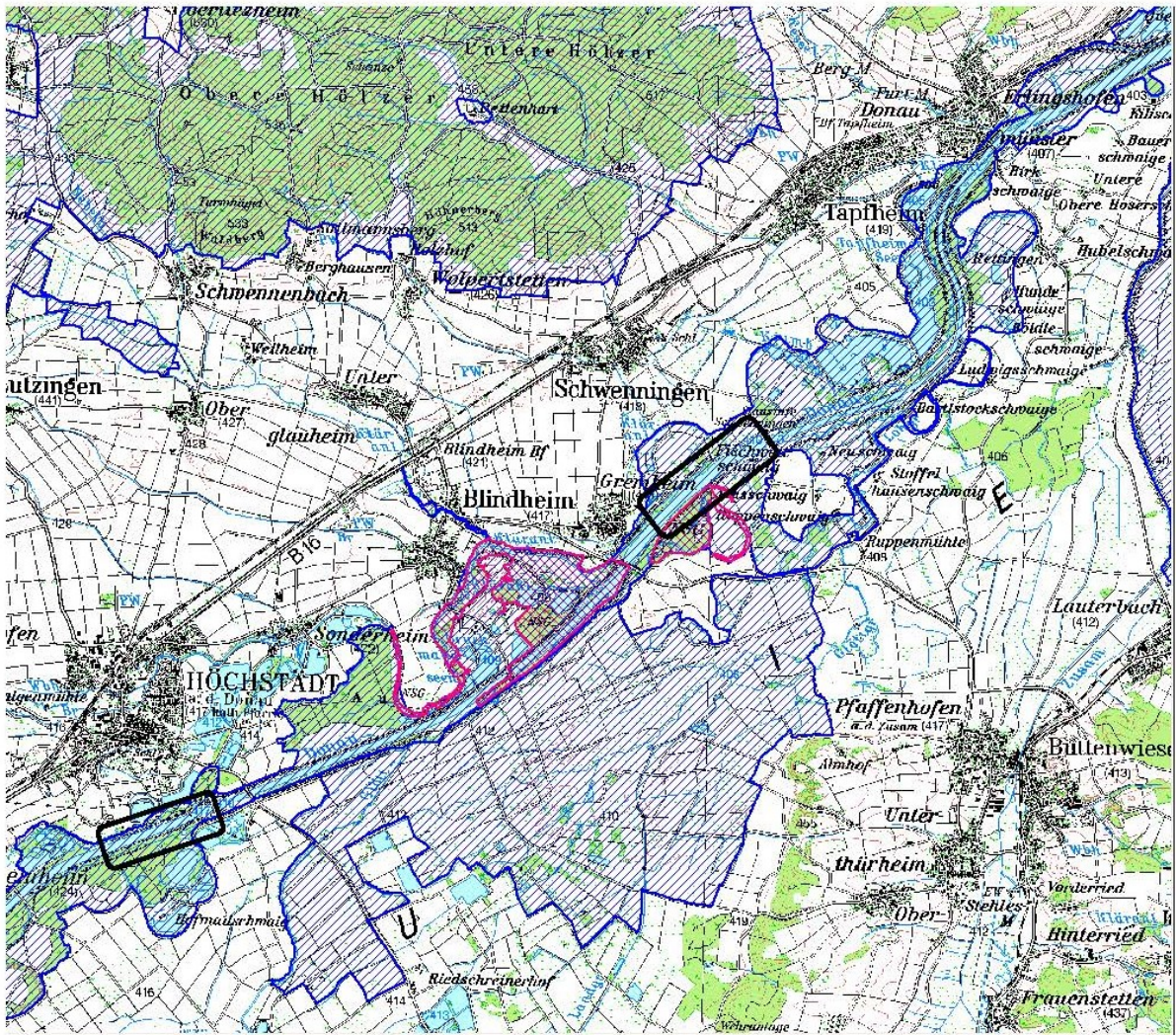


Naturschutzgebiet (überlagert vom Vogelschutzgebiet)

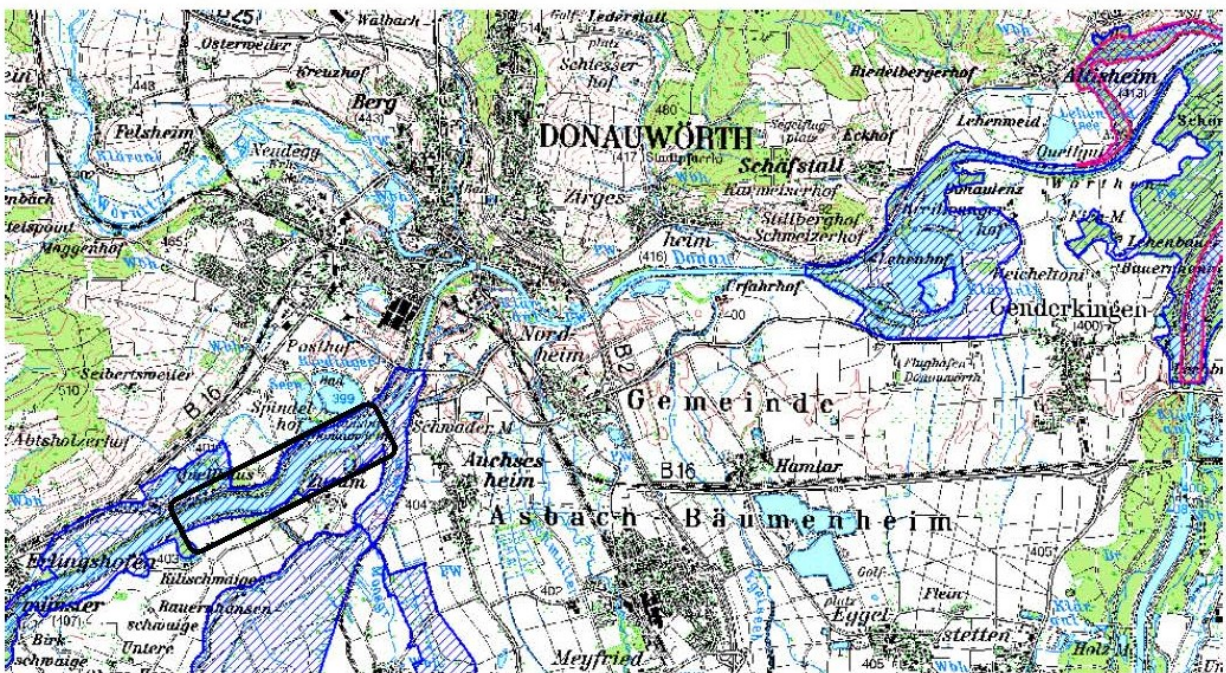


Ausgenommener Staubereich

Abschnitt 4



Abschnitt 5



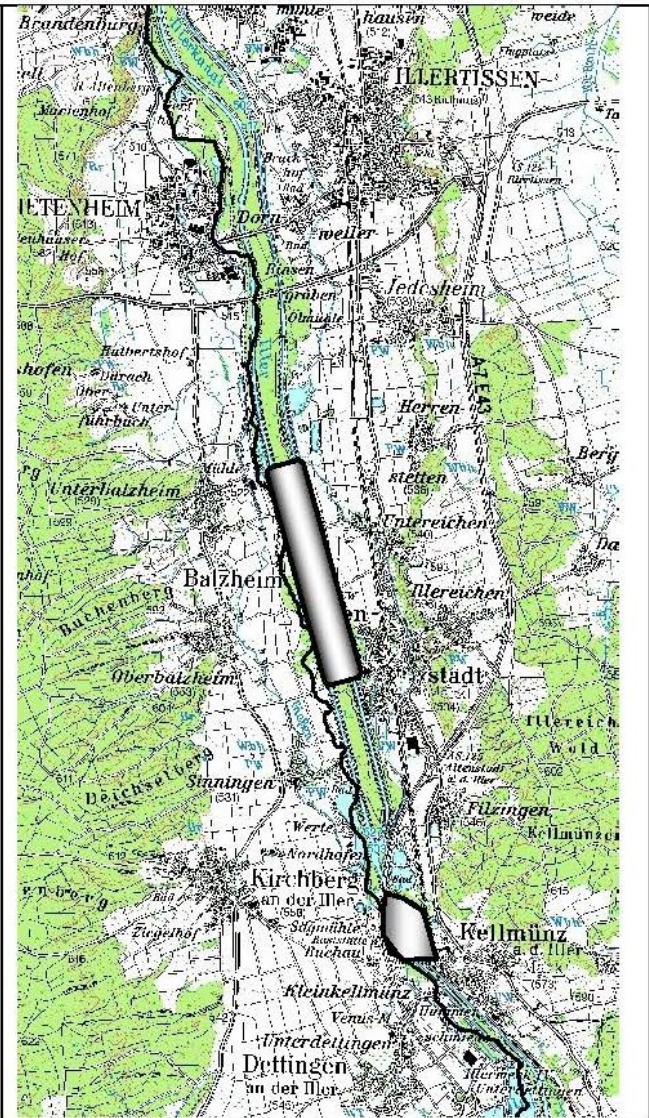
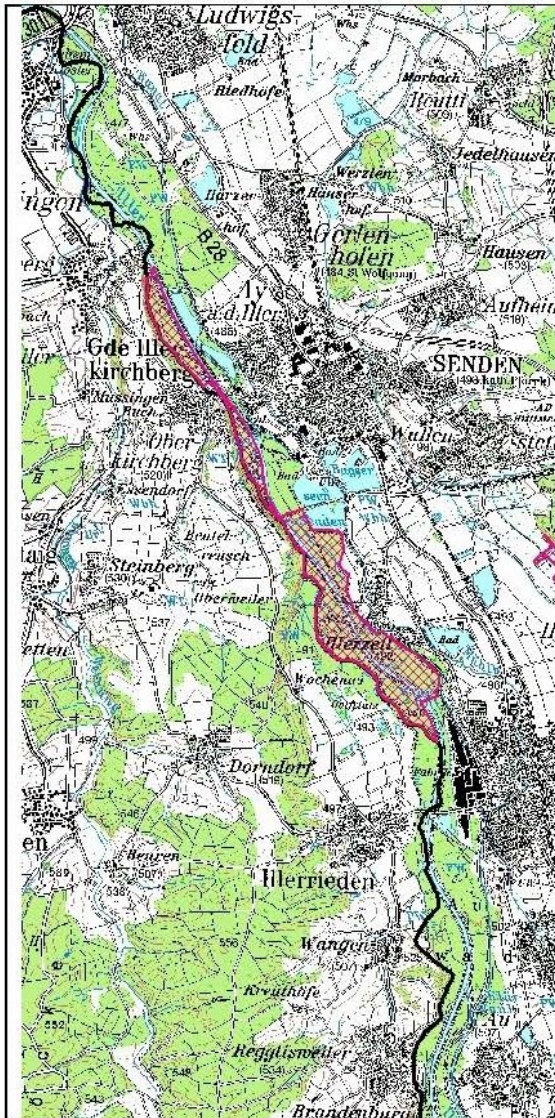


Abschnitt 6



Karten zur Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 6.4 (Iller)  
Abschnitt 1

Abschnitt 2



Legende:



Naturschutzgebiet



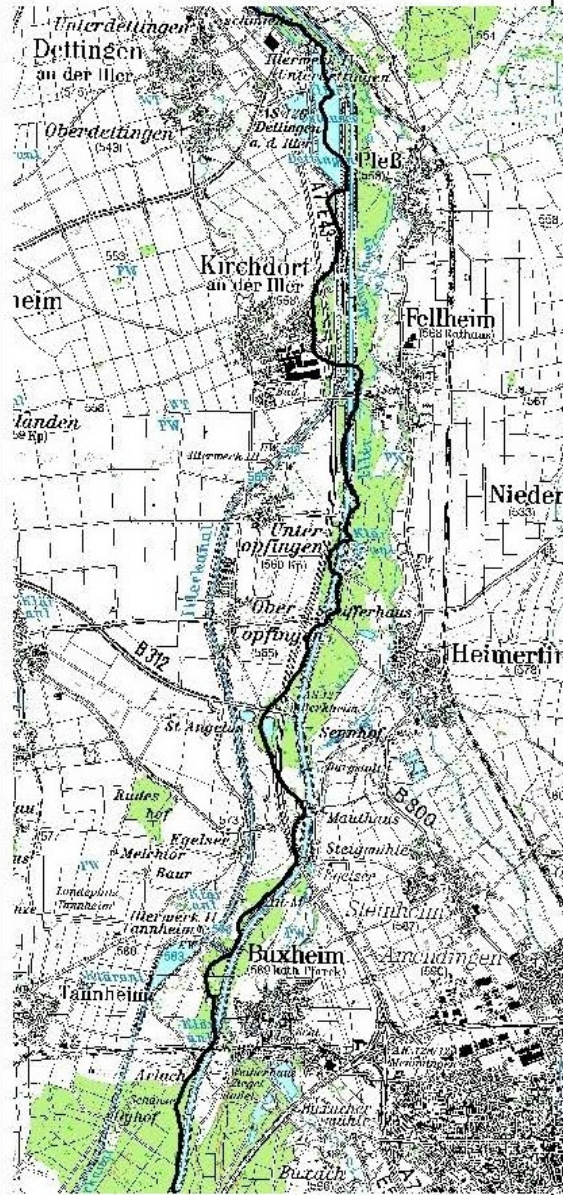
Landesgrenze



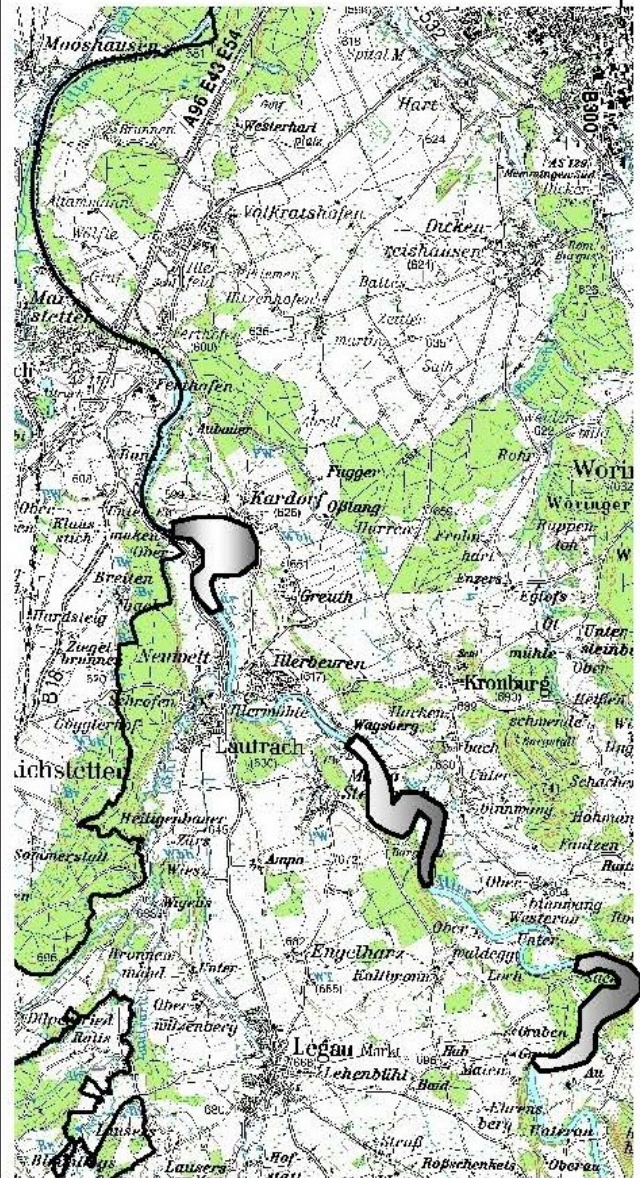
Ruhezonen

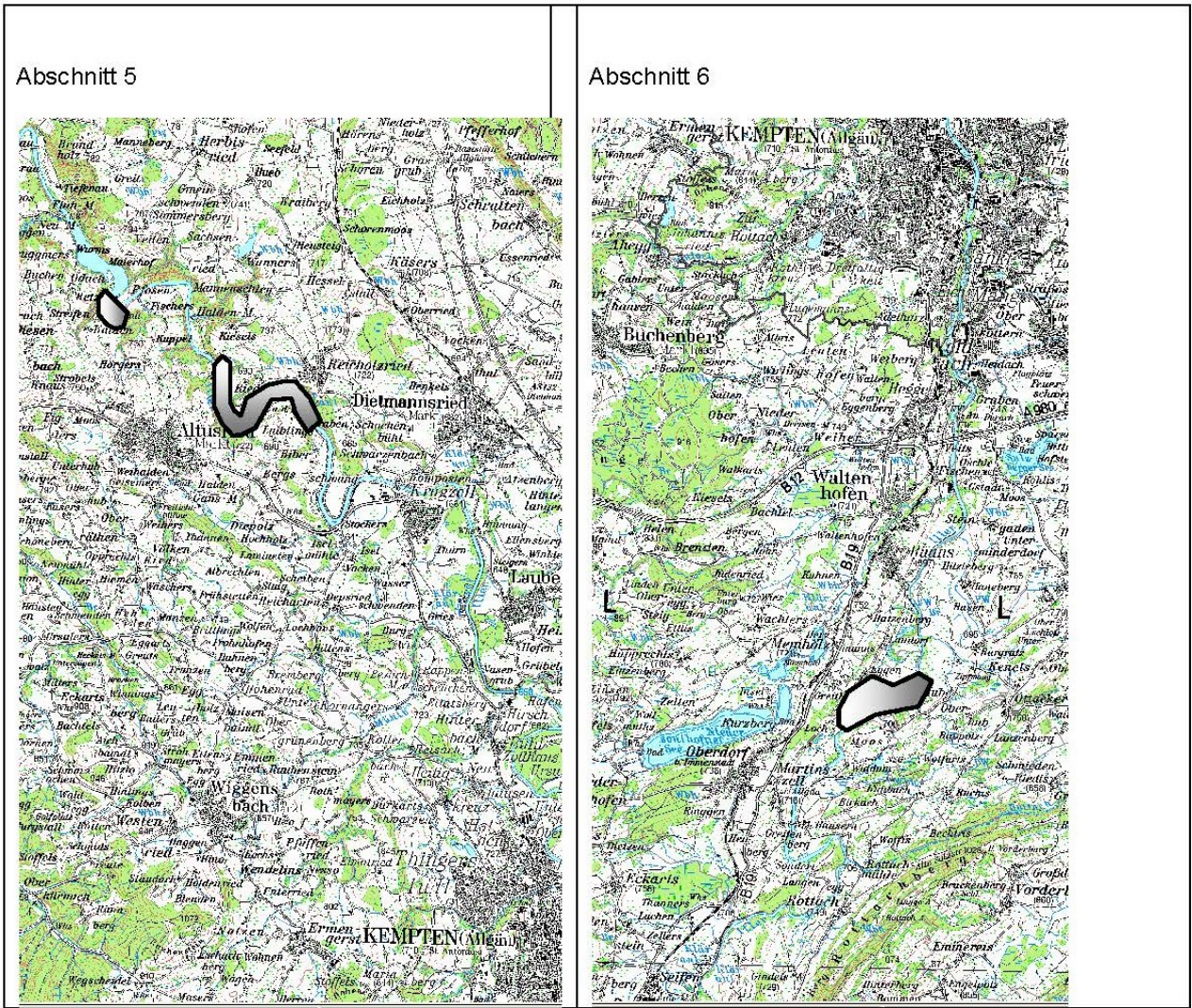
M 1 : 60.000

Abschnitt 3



Abschnitt 4





RABI Schw. 2017 S. 141

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichen; Neuerlass der Allgemeinverfügung**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Juli 2017  
Gz.: 55.3-8645.11/547**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutz-

vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U) in der Fassung der 2. Änderung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184 , BayRS 791-1-11-U, 2129-2-2-U) hinausgehende Regelungen getroffen:

1. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Teichanlagen in Schwaben, soweit sie erwerbswirtschaftlich genutzt werden.
2. An den in Anlage 1 genannten Teichanlagen ist der Abschuss von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m, an den in Anlage 2 genannten Teichanlagen nur vom Westufer aus auch in der Zeit von 15. März bis 30. April erlaubt.
3. An den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Teichanlagen ist der Abschuss von nicht am

Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt, bei den in Anlage 2 genannten Teichanlagen jedoch nur vom Westufer aus.

4. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
5. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum der Maßnahmen sind der Regierung von Schwaben jeweils vorab mitzuteilen.
6. Befriedete Jagdbezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes sind zu beachten.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft. Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
8. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048  
Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 234 eingesehen werden.

Augsburg, den 15. Juli 2017  
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

## Allgemeinverfügung zur Bejagung von Kormoranen an erwerbsmäßig genutzten Fischteichanlagen

### Anlage 1

Landkreis	lfd Nr.	Teichanlage	Fl.-Nr.	Gemarkung
Augsburg	1	Rotthalforellen	442/3 568/1	Horgau Auerbach
	2	Fischzucht Langenneufnach	448/2, 440	Langenneufnach
Aichach-Friedberg	3	Forellenzucht Ottomühle	3621	Kissing
Dillingen	4	Forellenzucht Rosenmühle	3395/2-4, 3396/2-4	Lauingen
	5	Hofweiher	1295	Oberfinningen
	6	Teichanlage Altenbaindt	331	Altenbaindt
	7	Forellenzucht Mühlwehr	155	Dattenhausen
	8	Fischzucht Zusamaltheim	1672-1676	Zusamaltheim
Donau-Ries	9	Forellenzucht Brundelquellen	167, 168, 172	Staudheim
Günzburg	10	Teichwirtschaft Unterswiesenbach	1131/2-5, 1132, 1132 1/11, 1132 1/15, 1132 1/17-18, 1133, 1133 1/2, 1134, 1136, 1136/1-4, 1137-1141	Unterswiesenbach
	11	Teichanlage Rettenbach	2051	Oberswiesenbach
	12	Fischzucht Oberswiesenbach	125	Oberswiesenbach
	13	Teichanlage Rechbergreuthen	293, 295	Rechbergreuthen
	14	Forellenzucht Saum	1449	Mindelzell
	15	Forellenzucht Auchtweide	1452, 1452/1	Mindelzell
	16	Teichwirtschaft Reichert	214, 218	Freihalden
	17	Teichwirtschaft Ebershausen	215/1, 215/2	Ebershausen
	18	Teichwirtschaft Mindelaltheim	230, 260	Mindelaltheim
Neu-Ulm	19	Ochsenweiher, Laichweiher	1113, 340	Meßhofen
	20	Metzgerweiher	222	Ingstetten
Unterallgäu	21	Forellenzucht Ketttershausen	1511, 1514	Ketttershausen
	22	Fischzucht Engishausen	64/2, 68, 69, 284, 356-359, 361, 361/2, 374/0, 374/1	Engishausen

	23	Fischzucht Egg	1895, 1896, 1898/4, 1899/2,	Egg a. d. Günz
	24	Forellenzucht Holzgünz	517	Holzgünz
	25	Fischzucht Steinbach	897	Breitenbrunn
	26	Teichgut Weihermühle	280, 285, 350, 373- 375, 420	Gernstall (Mindelheim)
	27	Teichanlage Holl	1885, 1999, 2000, 2000	Unterkammlach
	28	Forellenzucht Heimertingen	1072, 1080, 1095- 1097, 1101	Heimertingen
	29	Forellenzucht Haitzen	356	Haitzen (Ottobeuren)
	30	Forellenzucht Heimertingen	1109/1	Heimertingen
	31	Forellenzucht Haseltal	362	Olgishofen (Kirchhaslach)
	23	Forellenzucht Waldmühle	3575/4	Bad Wörishofen
	33	Reicher Brunn	163, 165	Unterrieden
	34	Forellenzucht Birkmahd	1043, 1044, 1050, 1059	Hausen (Salgen)
	35	Forellenzucht Griestal; Gräflich Castellsche Delikatessen	479/3, 480, 487, 492	Engetried
			932, 932/2, 932/3	Ronsberg, Ostallgäu
Oberallgäu	36	Forellenhof Sticher Weiher	5856	Oy Mittelberg
Ostallgäu	37	Schwaltenweiher	935, 3726	Rückholz
	38	Haspelweiher	2207	Waal

**Anlage 2**

Landkreis	lfd. Nr.	Teichanlage	Fl.-Nr.	Gemarkung
Augsburg	1	Eggerhof	388	Waldberg (Bobingen)
	2	Teichanlage Hardt	315 - 320	Reinhardshofen (Großaitingen)
	3	Teichanlage Burgwalden (Anhauser Tal)	(alle folgenden)	Straßberg, Reinhartshausen (Bobingen)
		Ob. Galgenbergw.	343	Strassberg
		Mittl. Galgenbergw.	343	Strassberg
		Ob. Galgenmahdw.	821	alle folgenden: Gemarkung Reinhartshausen
		Unt. Galgenmahdw.	821	
		Vorwärmer	780	
		Dubischeiche 1-4	780	
		Ob. Schlossweiher	780	
		Mittl. Schlossweiher	780	
		Unt. Schlossweiher	780	
		Schlossweiher	780, 754	
		Mühlweiher	792, 791, 795/2, 787/2	
		Oberer Eiskellerw.	769	
		Unterer Eiskellerw.	769	
		Ob. Bruckmahdw.	765/2, 767, 770/2 793, 794, 795/2	
		Bruckmahdweiher	4369, 4370, 4379/2 770, 770/2, 771, 793, 794, 795, 795/2, 816, 807/2	
		Oberer Ödweiher	795	
		Ödweiher	4370, 4371 795, 795/2, 816	
		Tannetweiher	795, 795/2, 808, 809, 816	
		Bockstall 1 - 10	810	
		Burlafinger Weiher	795/2, 810, 811, 812	
		Fischhausweiher 1 - 3	795/2	



**Anlage 3**

Landkreis	lfd Nr.	Teichanlage	Fl.-Nr.	Gemarkung
Donau-Ries	1	Teichanlage Klosterwiesen	381	Steinhart (Hainsfarth)
	2	Teichanlage Wachfeld	3140	Auhausen
	3	Teichwirtschaft Neureiter	die folgenden	
		gr. Fremdingen Weiher	640-643, 658	Fremdingen
		Gr. Segloher Weiher	99-101, 103, 104	Seglohe (Fremd.)
		Alter Weiher Fremd.	710	Fremdingen
	4	Fischzucht Wagner im Öttinger Forst	alle folgenden	
		Stöckenweiher	533, 1031	Dornstadt
		Haidweiher	1039, 1040	Erlbach
		Sausackweiher	1436, 1437, 1457, 1461	Linkersbaindt
		Grünes Kreuz	1438, 1459, 1460	"
		Schladiger	1438, 1457 - 1459	"
		Unterer Brutweiher	1447, 1457, 1458	"
		Großer Brutweiher	1446, 1448, 1449, 1456	"
		Unterer und Oberer Sandweiher	1430, 1438 - 1441, 1440/2	"
		Neuweiher	1407- 1409, 1408/2, 1409/2	"
		Stockweiher	1405	"
		Erlweiher	1404	"
		Aumüller	1349, 1349/2, 1386, 1387, 1388/3,	"
		Krummweiher	1349, 1385, 1387	"
		Kl. u. gr. Hüttenweiher	1349, 1381-1384, 1387, 1383/2	"
		großer Sandweiher	1349, 1382	"
		unterer, mittlerer und oberer Tugetweiher	1351-1353, 1373- 1375	"
		Forellenweiher	1416, 1417	"
		Badweiher	389	Fürnheim
		Galgenweiher	1691, 1693	Schopflohe
	Unterer und mittlerer Grubenweiher	1690 - 1692, 1694	"	





Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.